

Erste Fragen und Antworten zum Urteil des Oberlandesgerichts gegen die swb

1. Für wen gilt das Urteil?

Das Urteil gilt zunächst einmal ausschließlich für die 58 Sammelkläger.

Sofern die swb allerdings den Bundesgerichtshof anruft, wird das Urteil noch nicht rechtskräftig. Legt die swb kein Rechtsmittel ein oder bestätigt aber der BGH das Urteil, ist die Preisänderungsklausel der swb unwirksam und damit sind alle vier Preiserhöhungen vom Oktober 2004 bis zum 30. September 2006 ungültig. Die Kläger haben das Recht, die in dieser Höhe nicht gezahlten Beträge zu behalten oder zurückzufordern.

2. Ich habe Widerspruch eingelegt, die Rechnungen gekürzt, gehöre aber nicht zu den Sammelklägern

Herzlichen Glückwunsch, alles richtig gemacht – auch Sie dürfen die zu Recht einbehaltenen Beträge vermutlich bald „verprassen“.

Aber Vorsicht – nicht alles auf einmal ausgeben: hier greift die dreijährige Verjährung, d.h., dass die swb drei Jahre lang Zeit hat, die einbehaltenen Kürzungen zurück zu fordern, **WENN** sie vor dem BGH Recht bekommen sollte.

Wann allerdings die Verjährung genau beginnt, ist umstritten. Nehmen wir beispielsweise die Erhöhung zum 01. Oktober 2004. Dieser Betrag kann am 31.12.2007 verjähren oder am 31.12.2008, wenn man die Meinung vertritt, dass die Zeit erst mit Erhalt der Schlussrechnung anfängt zu laufen.

Auf alle Fälle können Sie sich drei Jahre lang auf ihren eigenen Geldsegen am 1. Januar freuen.

3. Ich habe Widerspruch eingelegt, aber die Rechnung NICHT gekürzt

Die Verbraucherzentrale fordert die swb auf, auf die Verjährung ein Jahr lang bis zum 31.12.2008 zu verzichten. Verzichtet die swb, verjähren Forderungen aus dem Jahr 2004 nicht bereits zum 31.12.2007, sondern erst ein Jahr später. Für diejenigen, die nur Widerspruch eingelegt und nicht die Rechnung gekürzt haben, bedeutet das: abwarten und Tee trinken, bis der BGH entscheidet.

4. Ich war immer nur sauer auf die swb, habe aber keinen Widerspruch eingelegt

Juristisch gesehen ist das jetzt wahrscheinlich Pech. Es könnte sein, dass Sie den Vertrag und die Preise unter Umständen akzeptiert haben. Juristisch ist das umstritten. Die Verbraucherzentrale fordert von der swb, dass auch Sie entschädigt werden. Es kann nicht sein, dass die swb mit einer vom Gericht festgestellten unwirksamen Preisänderungsklausel 110.000 Kunden in Bremen und Bremerhaven abkassiert.

Beschweren Sie sich bei persönlich bei der swb: per Brief, Telefon, Fax, Mail!